

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SORCUS Electronics GmbH

I. Geltung

1. Für alle von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen (Besteller) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
3. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Auftragsbestätigung ist für Vertragsinhalt und Lieferumfang maßgebend.
4. Für alle Angaben über technische Spezifikationen, Mengen, Maße und Gewichte gelten die in unseren jeweiligen Datenblättern spezifizierten Werte beziehungsweise die handelsüblichen Toleranzen. Abweichungen und technische Änderungen, die die Verwendbarkeit der Liefergegenstände nicht wesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

III. Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit - insbesondere gemäß Abschnitt VI. - im Rückstand ist.
2. Werden für Lieferungen vereinbarte Fristen oder Termine überschritten, ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist von 6 Wochen zu setzen.
3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
4. Geraten wir mit der Erbringung der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:
 - a) Wir haften für den Schaden, mit dessen Eintritt infolge des Verzuges nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den Angaben des Bestellers bei Vertragsabschluß gerechnet werden konnte. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf 0,5 % des Wertes des Liefergegenstandes für jede angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf 5 % des Kaufpreises, mit dem wir uns in Verzug befinden, begrenzt.
 - b) Der Besteller ist nach Ablauf der Nachfrist von 6 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit der Ausschluss dieses Anspruches im Hinblick auf ein besonderes Verschulden von uns, auf die besonderen Belange des Bestellers oder sonstige besondere Umstände als grob unbillig erscheint. In diesem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte, höchstens jedoch auf den Wert des Liefergegenstands, begrenzt.

IV. Lieferunmöglichkeit

1. Können wir aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel oder aus sonstigen nicht von uns zu vertretenden Gründen, wie z. B. Verzug unserer Vorlieferanten, Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, einer Genehmigung oder anderer Maßnahmen zuständiger Behörden, unsere Leistungen nicht innerhalb der Nachfrist von 6 Wochen erbringen, sind der Besteller und wir nach Ablauf von weiteren 2 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Ist die Unmöglichkeit oder ein Unvermögen zur Lieferung von uns zu vertreten, gilt die Regelung (gemäß Abschnitt III. Ziffer 4) entsprechend.

V. Preis

1. Die Preise gelten netto ab unserem Auslieferungslager zuzüglich Mehrwertsteuer, Fracht, Porto und Versicherung. Sie basieren auf dem in Angebot und Auftragsbestätigung genannten Preis. Bei Preisen mit US-\$-Basis gilt der in Klammern genannte Dollarkurs. Am Liefertag findet eine Umrechnung entsprechend dem amtlichen Wechselkurs statt.
2. Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der technischen Ausführung, von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Auslieferung. Gelangt ein Auftrag in mehreren Teilen zur Auslieferung, wird jede Lieferung gesondert abgerechnet.
2. Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
3. Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug geraten oder ist nach Vertragsabschluß eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, die Zweifel an einer Erfüllung unserer Forderung begründen, können wir für die Auslieferung bestellter Ware Vorauszahlung verlangen.
4. Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet.
5. Bei kundenspezifischen Aufträgen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, 50% bei Auftragserteilung und 50% nach Lieferung ohne Abzug zahlbar.

VII. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl ab unserem Auslieferungslager auf Gefahr des Bestellers, auch wenn es sich um eine Sammelbestellung handelt, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn wir die Beförderung übernehmen. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Besteller über.
2. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, wird die Ware von uns mit Anzeige der Versandbereitschaft auf Gefahr des Bestellers und auf seine Kosten auf Lager genommen.

VIII. Abnahme

1. Lieferungen auf Abruf bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und sind spätestens 12 Monate nach Auftragsbestätigung zur Abnahme fällig.
2. Kommt der Besteller mit der Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung Ersatz der Mehraufwendungen zu verlangen.
3. Unser Schaden beläuft sich auf mindestens 20% der vereinbarten Vergütung zzgl. der entstandenen Unkosten, sofern der Besteller nicht nachweist, daß uns ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen -

auch aus anderen Lieferungen - einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Dies gilt auch im Falle der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

2. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Kaufpreisforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe deren Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Der Hersteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen.
3. Wir werden uns zustehende Sicherungen insoweit freigeben, als sie unsere offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
4. Wir sind bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.

X. Kundenspezifische Produkte (Hardware, Software, Sonderbestückung)

Bei kundenspezifischen Aufträgen und Entwicklungen im Kundenauftrag bleiben alle Rechte, insbesondere das Urheberrecht und das Recht der Weiterverwertung und des Weiterverkaufs an Dritte bei der Firma SORCUS Electronics GmbH, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

XI. Gewährleistung

1. Unsere Leistung gilt als vertragsgemäß erbracht, wenn sie den im Datenblatt spezifizierten beziehungsweise den schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht und sich im Rahmen der verkehrsüblichen Toleranzen hält.
2. Der Besteller hat die Ware nach Empfang zu prüfen und Mängelrügen bei offensichtlichen und erkennbaren Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Erhalt schriftlich bei uns zu erheben. Reklamationen wegen Beschädigung der Ware werden nur berücksichtigt, falls der Besteller vor Abnahme der Ware den Zustand durch den anliefernden Spediteur schriftlich hat feststellen lassen.
Beschädigungen oder Minderungen, die bei der Abnahme äußerlich nicht erkennbar waren, hat der Besteller sofort nach Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung uns schriftlich anzuzeigen und die Tatbestandsaufnahme zu beantragen. Der Besteller hat die Ware auf seine Kosten und Gefahr an SORCUS Electronics GmbH zurückzusenden.
3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei Lieferung neuer Ware an Unternehmer - außer in den Fällen des § 438 Abs. 1, Abs. 2 a) und b) BGB - ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache.
4. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der vorgenannten Frist übernehmen wir die Gewährleistung in folgendem Umfang:
 - a) Der Mangel wird nach unserer Wahl durch Reparatur, Austausch des defekten Teils oder Ersatzlieferung beseitigt. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden unser Eigentum.

b) Der Gewährleistungsanspruch gemäß lit. a) ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch Verwendung für ungeeignete Zwecke oder sonstige unsachgemäße Behandlung entstanden ist oder der Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung geändert oder von Dritten instandgesetzt wurde.

c) Schlägt die Ersatzlieferung fehl, oder geraten wir mit der Erfüllung unserer Gewährleistungspflicht länger als 8 Wochen in Verzug, kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

XII. Haftungsbegrenzung

1. Bei einer uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für sonstige Schäden gilt Folgendes:
 - a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
3. Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
4. Die Ansprüche des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle Schadensersatzes statt der Leistung und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
5. Der Besteller verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß die mitgelieferte Bedienungsanleitung bzw. Produktbeschreibung beachtet wird. Er anerkennt, daß er auf diesen Umstand aufmerksam gemacht worden ist und gegebenenfalls den Einwand eines Mitverschuldens (z.B. gemäß § 6 ProdHaftG) akzeptiert.
Wir übernehmen keinerlei Haftung dafür, daß die Liefergegenstände für die vom Besteller vorgesehene Verwendung geeignet sind.

XIII. Schlußbestimmungen

1. Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Besteller zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand Heidelberg vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

SORCUS Electronics GmbH, Heidelberg, November 2009